

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de
[E-Mail:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Per E-Mail innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/983

Kiel, den 21.03.2013

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 18/448

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Drs. 18/448 „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze“ und kommen Ihrer Aufforderung hierzu gerne nach.

Der Gesetzesentwurf muss sich hierbei an den durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 (BVerfG, 2 BvR 2365/09) festgeschriebenen Geboten zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots messen lassen. Diese werden in der Einleitung des Gesetzesentwurfes selbst zitiert, so dass sie an dieser Stelle nicht wiederholt werden sollen.

Nimmt man diese als Prüfungsmaßstab, so erscheint die Vorsehung von Disziplinarmaßnahmen in dem Gesetzesentwurf zum Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erforderlich und rechtlich fragwürdig. Die nach diesem Gesetz Untergebrachten verbüßen keine Strafe mehr. Wird die Sicherheit und Ordnung



Arbeiterwohlfahrt SH
Arbeiterwohlfahrt Mittelholstein
Arbeiterwohlfahrt Untereibe
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum
Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband
Schleswig-Holstein
CJD Schleswig-Holstein
CVJM auf der Vogelfluglinie
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk Husum
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für
Gefängnisseelsorge
Ev. Stadtmission Kiel
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Förderverein gegen
Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Gefährdetenhilfe Norderstedt
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
Kinder- und Jugendhilfe-
Verbund Kiel
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Vorwerker Diakonie
Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein

gefährdet ist, kann man entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen reagiert werden, eine über die Sicherheitsmaßnahmen und Konfliktgespräche (§ 95) zusätzlich eskalierenden Disziplinarmaßnahmen bedarf es wie auch im Maßregelvollzug nicht.

Der Landesgesetzgeber entfernt sich mit den Regelungen mehr als nötig von der Einhaltung des Abstandsgebotes zum Justizvollzug.

Hinzu kommt, dass die Regelung der ansonsten gleichlautenden Vorschriften wie im Entwurf für das zukünftige Landesstrafvollzugsgesetz zu den Disziplinarmaßnahmen eine nicht begründbare Verschärfung enthält:

„Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Untergebrachten rechtswidrig und schuldhaft [...] in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt stören.“ (§ 96 Abs. 2 Nr. 6)

Kritik muss hierbei insbesondere daran geübt werden, dass sich die Tatbestände, nach denen eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden kann, zusätzlich zu den gesetzlich bereits normierten, durch die Verlagerung in eine Hausordnung ins Unbestimmte erweitert werden.

Was man sich unter einer Störung des Zusammenlebens in der Justizvollzugsanstalt dann alles vorstellen kann, vermag selbst der Entwurf nicht zu formulieren. Somit ist die Regelung nicht nur völlig unbestimmt, sondern birgt auch die Gefahr einer ausufernden Anwendung von Disziplinarmaßnahmen.

Der Entwurf für das Landesstrafvollzugsgesetz spricht an gleicher Stelle von:

„wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen **durch dieses Gesetz** oder **aufgrund dieses Gesetzes** auferlegt sind, **und dadurch** das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.“

Der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Opferhilfe möchte darauf hinweisen, dass zu den Zielen des Vollzugs auch eine Auseinandersetzung mit den Folgen der begangenen Straftaten gehört. Die Interessen von Opfern sollten in einem wirksamen Konzept der Resozialisierung entsprechenden Raum einnehmen.

So ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen in dem dortigen Gesetzesentwurf (§7)¹ explizit formuliert:

1 <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-1435.pdf>

„[...] Die Einsicht der Untergebrachten in das Unrecht der Tat soll geweckt und vertieft werden. Die Untergebrachten sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat und deren Folgen für das Opfer zu übernehmen. Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. [...]“

Dieser Aspekt sollte sich in ähnlicher Weise auch für Schleswig-Holstein wiederfinden lassen.




i.A.

Björn Süß, Jo Tein

(Geschäftsführung)